

# WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

Zwischen der

**Lebenshilfe Güstrow e.V.**  
**Gustav- Adolf- Str. 8**  
**18273 Güstrow**

vertreten durch Frau Dagmar Kluge

- im folgenden „**Geschäftsführerin**“ genannt -

und

Frau/Herrn

geb. am

vertreten durch:

- im folgenden „**Bewohner/in**“ genannt

wird mit Wirkung zum ..... folgender **Wohn- und Betreuungsvertrag**  
geschlossen:

## Präambel

Ziel des Vertrages ist es, dem Bewohner/in ein Zuhause zu schaffen und die Hilfe zu gewähren, die er benötigt, um selbständig, selbstbestimmt und selbstverantwortlich leben zu können. Hierdurch sollen die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner/in vor Beeinträchtigungen und Benachteiligung geschützt werden. Beide Vertragsparteien werden sich um ein gutes Zusammenleben aller im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme, Achtung, Wertschätzung und friedlicher Nachbarschaft bemühen.

Die Lebenshilfe Güstrow e.V. fühlt sich insbesondere den folgenden Leitprinzipien verpflichtet:

*Wohnen heißt Zuhause sein.*

In unserer gemeindenahen Wohneinrichtung stehen der persönliche Wille und die Würde der Bewohner/in selbst im Vordergrund unseres Handelns. Verständnis, Ermutigung und Unterstützung sind wichtig, auf dem Weg zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Das erfordert eine intensive, vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit zwischen allen Verantwortlichen der Wohneinrichtung, den Bewohnern/innen, ihren Angehörigen und dem gesetzlichen Betreuer.

Erteilte Informationen als Grundlage des Vertrages sind die Informationen, die dem Bewohner/in vor Vertragsabschluss ausgehändigt wurden, **Anlage 1**. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

### **§ 1 Weitere Grundlagen des Vertrages**

(1) Grundlagen des Vertrages sind:

- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) und die dazu ergangenen Verordnungen bzw. die noch geltenden nach dem HeimG ergangenen Verordnungen
- das Sozialgesetzbuch XII
- das Sozialgesetzbuch IX
- Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen

(2) Die zuvor genannten Grundlagen dieses Vertrages können während der Geschäftszeiten bei der Leitung der Einrichtung eingesehen und auf Wunsch auch in Kopie zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Bewohner/in wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund von Verhandlungen über die Leistungs-, Vergütungs-, und Prüfvereinbarung gemäß §§ 75 ff. SGB XII mit dem Leistungsträger zu einer Änderung der Entgelte gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 WBG kommen kann. In diesem Fall muss der Wohn- und Betreuungsvertrag gemäß § 15 WBG geändert werden.

(4) Die Wohnstätte in Krakow am See und Güstrow ist eine Einrichtung der Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 53 ff SGB XII, in welcher die gesellschaftliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung im Vordergrund des Zwecks der Einrichtung steht. Aus diesem Grund besteht kein Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen.

### **§ 2 Leistungen der Einrichtung**

Inhalt und Umfang der von dem Unternehmer vorzuhaltenden Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Landesrahmenvertrag für Mecklenburg Vorpommern gemäß § 79 SGB XII sowie der Leistungs- und Prüfvereinbarung gemäß §§ 75 ff. SGB XII.

### **§ 3 Einzug**

Der Bewohner/in ist verpflichtet, vor dem Einzug in die Einrichtung

- a. ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem bescheinigt wird, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorliegen (§ 36, Abs. 4 Infektionsschutzgesetz).
- b. für die Anmeldung des neuen Wohnsitzes entsprechend den melderechtlichen Verpflichtungen zu sorgen.

### **§ 4 Ermittlung der vom Unternehmer zu erbringenden Leistungen**

(1) Der Umfang der vom Verein nachstehend zu erbringenden Leistungen wurde zunächst aufgrund folgender Unterlagen und Angaben ermittelt:

- Angaben des Verbrauchers
- Angaben des gesetzlichen Betreuers/Vertreters

- ärztliche/therapeutische Stellungnahmen/ Diagnosen vom
- Anamnesebogen /Aufnahmebogen
- Hilfe-/Förderplan, soweit vorhanden
- Gesamtplan nach § 58 SGB XII, soweit vorhanden
- Bewilligung des Sozialhilfeträgers bzw. Leistungsträgers vom
- \_\_\_\_\_

- (2) Die Angaben des Bewohners bzw. seines gesetzlichen Vertreters sowie die von der Geschäftsführerin übergebenen Unterlagen sind wesentliche Grundlage dieses Vertrags. Die unwahre Beantwortung von Fragen hinsichtlich des Betreuungsbedarfs berechtigt den Verein unter Umständen zur Anfechtung und außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

### **§ 5 Unterkunft**

- (1) Die Geschäftsführerin überlässt dem Verbraucher in der Einrichtung:

- das Einzelzimmer Nr.
- einen Platz in dem Zweibettzimmer  
mit der Größe von            qm.

Der Wohnraum ist entsprechend der diesem Vertrag beigefügten  
Ausstattungsbeschreibung ausgestattet, **Anlage 2**.

- (2) Der Verbraucher verpflichtet sich, sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtung und Anlagen pfleglich zu nutzen und zu behandeln sowie für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.
- (3) Der Bewohner/in kann den Wohnraum im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatten. Über die eingebrachten Möbel wird eine Inventarliste erstellt, **Anlage 3**.
- a. Der Bewohner/in hat bei der Ausstattung seines Zimmers darauf zu achten, dass die Möblierung weder zu einer Gefährdung noch zu einer Behinderung der Mitarbeiter im Rahmen der Betreuung führt.
  - b. Die für alle Bewohner/innen geschaffenen Räume, Einrichtungen und Anlagen (Bäder, Duschen, WC, Küchen, Ess- und Wohnräume **-Anlage 4**), stehen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
  - c. Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner/in nicht. Insbesondere ist er nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen. Er/ Sie hat das Recht, Gäste zu empfangen.
- (4) Der Bewohner/in ist nicht berechtigt ohne Zustimmung der Geschäftsführerin, an baulichen oder technischen Einrichtungen (wie zum Beispiel Klingel, Telefon, Licht, Strom, Gemeinschaftsantenne usw.) Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (5) Folgende Schlüssel werden dem Bewohner/in übergeben: Zimmer- u. Haustürschlüssel  
Die Anfertigung von Schlüsseln darf nur die Geschäftsführerin veranlassen. Der Bewohner/in ist verpflichtet, die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Leitung bekannt zu machen. Bei Verschulden trägt der Bewohner/in die Kosten für Ersatzbeschaffung. Alle Schlüssel sind Eigentum des Vereins. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel vollzählig an die Geschäftsführerin zurückzugeben.

## **§ 6 Technische Geräte und Elektrogeräte**

- (1) Die Aufstellung und Nutzung elektrischer Geräte sowie sonstiger Geräte, von denen eine Gefährdung auch für andere Bewohner/innen in der Einrichtung ausgehen kann, bedarf vorab aus Sicherheitsgründen immer einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung der Leitung.
- (2) Die Leitung ist berechtigt, die Zustimmung unter anderem auch dann schriftlich zu versagen, wenn konkret zu befürchten ist, dass der Bewohner/in diese Geräte nicht sachgerecht benutzen und einsetzen kann.  
Die eingebrachten Elektrogeräte müssen den jeweils für Behinderteneinrichtungen gültigen Sicherheitsbestimmungen (wie GS-Zeichen, VDE-Kennzeichnung) entsprechen. Der Bewohner/in ist für den ordnungsgemäßen, sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand aller privaten Elektrogeräte verantwortlich. Er hat alle eigenen Geräte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten prüfen zu lassen.
- (3) Kommt der Bewohner/in seiner Pflicht gemäß Abs. 2 trotz Aufforderung nicht nach, so hat die Leitung das Recht, nach Setzung einer angemessenen Frist, die Geräte des Bewohners entsprechend den für Einrichtung der Behindertenhilfe geltenden gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung Mängel im Sinne der genannten Vorschriften, so ist der Verbraucher verpflichtet, die festgestellten Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen, das Gerät zu entsorgen oder so herzurichten, dass vom ihm keine Gefahr mehr ausgeht. Die Kosten der Prüfung hat der Bewohner/in zu tragen.
- (4) Rundfunk-, Fernseh-, Video-, Schallplatten-, Tongeräte sowie CD-Player dürfen auf Zimmerlautstärke betrieben werden, sofern sie ordnungsgemäß angemeldet sind. Sämtliche mit dem Halten und Betreiben der Geräte verbundenen Gebühren sind vom Bewohner/in zu tragen.

## **§ 7 Nichtraucherchutz**

In der Einrichtung der Lebenshilfe gilt gemäß § 1 Nr. 6 Nichtraucherchutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern ein allgemeines Rauchverbot. Im Einzelfall kann eine Erlaubnis insbesondere aufgrund ärztlicher, therapeutischer oder konzeptioneller Indikationen von der Leitung erteilt werden.

## **§ 8 Verpflegung**

- (1) Die Verpflegungsleistungen des Vereins bestehen aus:  
Frühstück, Mittagessen, Kaffee/Tee, Abendessen, Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarf (Kaffee, Tee, Saft, Mineralwasser) in jeweils angemessener Auswahl. Schon- bzw. Diätkost und gegebenenfalls weitere Zwischenmahlzeiten werden nur nach ärztlicher Verordnung erbracht.
- (2) Die Bewohner/innen werden bei der Planung des Verpflegungsangebotes über die Bewohnervertretung bzw. den Bewohnerfürsprecher mit einbezogen. Da es sich um eine Einrichtung der Eingliederungshilfe handelt, wird er bei der Zubereitung der Mahlzeiten, soweit die bestehende Organisation der Einrichtung es zulässt, miteinbezogen. Die Betreuer unterstützen ihn bei diesen Tätigkeiten auch durch Anleitung und Unterstützung. Soweit der Bewohner/in im Einvernehmen mit der Einrichtung entsprechend der Hilfeplanung die Zubereitung der Mahlzeiten selbst übernimmt, stellt

der Betreuer dem Bewohner die dazu erforderlichen Lebensmittel bzw. finanziellen Mittel in Höhe des mit dem Kostenträger vereinbarte Lebensmittelkostensatz zur Verfügung.

- (3) Geht der Bewohner/in einer externen Tagesstruktur nach, z.B. in einer WfbM/Fördergruppe/Tagesstätte, stellt die Wohnstätte an den Tagen des Besuchs der externen Betreuungsstätte keine Mittagsverpflegung.

### **§ 9 Reinigung/Hauswirtschaft und Haustechnik**

- (1) Zu den Leistungen der Wohnstätte gehört die Bereitstellung von fließend Kalt- und Warmwasser, Energie und Abfall.
- (2) Die Reinigung des Wohnraumes mit dem dazugehörigen Bad sowie der Gemeinschaftsräume in der Wohngruppe (Essbereich, Flur, Wäscheraum) erfolgt je nach Fähigkeiten und Fertigkeiten durch die Bewohner/in. Individuelle Förderung und notwendige Assistenz bei den genannten Arbeiten wird im Hilfeplan festgelegt.
- (3) Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst:  
Die Reinigung und Pflege der maschinenwaschbaren und maschinell trockenbaren persönlichen Leibwäsche und Oberbekleidung sowie der hauseigenen Wäsche, soweit diese Leistungen anfallen. Die chemische Reinigung der persönlichen Leibwäsche und Oberbekleidung des Bewohners wird nicht von der hauswirtschaftlichen Versorgung umfasst.  
Der Bewohner/in wird bei den genannten Arbeiten entsprechend dem Hilfeplan miteinbezogen.
- (4) Die Wartung der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der Gebäude und Außenanlagen sowie der technischen Anlagen und der Ausstattung obliegt der Geschäftsführerin.

### **§ 10 Betreuungsleistungen**

- (1) Der Verein bietet Leistungen entsprechend dem Landesrahmenvertrag für Mecklenburg Vorpommern als allgemeines Leistungsangebot an.  
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Leistungen nur in dem mit dem Leistungsträger vereinbarten Umfang (personell, sächlich, finanziell) angeboten werden können.  
Die Hilfen werden als Hilfe zur Selbsthilfe in abgestufter Form als Ermutigung, Anleitung, Motivation, Information, Beratung, Aufforderung, Mithilfe, Unterstützung sowie als stellvertretende Ausführung erbracht.
- (2) Die Betreuungsleistungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zusammen mit dem Bewohner/in geplant, durchgeführt, dokumentiert und regelmäßig fortgeschrieben. Der gesetzliche Betreuer wird zur Hilfeplanung eingeladen und an dieser beteiligt, soweit er dieses wünscht.  
Die Leistungen richten sich am individuellen Hilfebedarf aus.
- (3) Die Leitung verwaltet für den Bewohner dessen Barbetrag, soweit dieses notwendig ist und vom ihm gewünscht wird.

### **§ 11 Grundpflegerische Leistungen**

Der Verein erbringt Leistungen der Grundpflege nur in dem Umfang, wie es in der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff. SGB XII mit dem Leistungsträger vereinbart wurde. Der Verbraucher wird darauf hingewiesen, dass, wenn die Leistungen des Verein nicht mehr ausreichen den Pflegebedarf des Verbrauchers zu decken, § 55 SGB XII Satz 2 gilt (**Anlage 5**).

## **§ 12 Medizinisch/pflegerische Leistungen**

Der Verein erbringt keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, gleichgültig, ob diese in engem Zusammenhang mit den Leistungen der Grundpflege stehen. Zudem sind Leistungen nach dem SGB V, wie ärztliche Leistungen, häusliche Krankenpflege usw., nicht Gegenstand dieses Vertrags. Soweit der Bewohner/in es wünscht, unterstützt die Leitung den Verbraucher bei der Stellung der notwendigen Anträge bei den zuständigen Leistungsträgern.

## **§ 13 Minderungsrechte**

- (1) Erbringt der Verein die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Bewohner/in unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen.
- (2) Er hat dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraums zeigt oder eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird.
- (3) Unterlässt der Bewohner/in schuldhaft eine Anzeige nach Absatz 2 und ist es dem Verein infolge dessen nicht möglich, Abhilfe zu schaffen, ist er nicht berechtigt, sein Kürzungsrecht nach Absatz 1 geltend zu machen.
- (4) Bei Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag nach Absatz 1 bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Träger der Sozialhilfe zu.

## **§ 14 Beschwerderecht**

- (1) Der Verein gewährleistet ein Beschwerdemanagement. Das Verfahren ist in **Anlage 6**, welches **Bestandteil** dieses Vertrages ist, geregelt.
- (2) Der Bewohner/in kann sich auch bei den in der **Anlage 7** aufgeführten Stellen beraten lassen oder sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen des Vereins beschweren.

## **§ 15 Entgelt**

- (1) Das von der Einrichtung berechnete Entgelt für die Leistungen richtet sich nach der mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB XII; §§ 76 ff. SGB XII jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung sowie den Bestimmungen des Landesrahmenvertrags für Mecklenburg Vorpommern gemäß § 79 SGB XII. Vereinbarungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind gemäß § 15 WBVG unwirksam. Folgende Entgelte wurden mit dem Leistungsträger vereinbart:

Gesamtentgelt	.....€/Tag	.....€/Monat
Davon für Verpflegung	.....€/Tag	.....€/Monat

- (2) Der Verbraucher hat zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das nachstehende Entgelt für die vom Unternehmer zu erbringenden Leistungen zu zahlen:

<b>Gesamtentgelt</b>	.....€/Tag	.....€/Monat
----------------------	------------	--------------

- (3) Die Aufteilung des Gesamtentgelts kann sich, sobald eine neue Vergütungsvereinbarung mit dem Leistungsträger gemäß §§ 75 ff. SGB XII getroffen worden ist, gemäß § 9 WBVG verändern.

### § 16 Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit wird ein Leistungsentgelt nach Maßgabe der Anlage F zu § 17 Abs. 1 des Landesrahmenvertrages gem. § 79 Abs. 1 SGB XII berechnet. Diese ist als verbindliche **Anlage 8** diesem Vertrag beigelegt. Danach gilt insbesondere folgendes:
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners von bis zu drei Tagen wird der volle Vergütungssatz weitergezahlt. Auf Verlangen des Bewohners gewährt die Leitung während dieser Zeit Verpflegung oder Verpflegungsgeld in Höhe des täglichen Lebensmittelaufwandes.
- (3) Bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder einer anderen sozialen Einrichtung wird vom ersten Tag an ein Platzfreihaltgeld gezahlt.
- (4) Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wegen Urlaub wird vom ersten Tag der Abwesenheit an ein Platzfreihaltgeld gezahlt, soweit die Summe der Abwesenheitstage 28 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigt. Es sei denn, dass der Kostenträger im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat.
- (5) Die verminderte Leistungsvergütung wird bei einem Krankenhausaufenthalt bis zu 21 Tage gezahlt. Es sei denn, dass der Kostenträger im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat.
- (6) Bei Abwesenheit des Bewohners wegen Wochenendurlaubs von bis zu drei Tagen wird in der Regel der volle Vergütungssatz weitergezahlt. Absatz 4 gilt nicht. Er hat für jeden vollen Abwesenheitstag gegen den Verein einen Anspruch auf Auszahlung des täglichen Aufwandes für Lebensmittel/Verpflegungsgeld in Höhe des täglichen Lebensmittelaufwandes.
- (7) Der Bewohner/in wird darauf hingewiesen, dass bei längerer Abwesenheit als in Anlage F zu § 17 Abs. 1 des Landesrahmenvertrages vorgesehen, der Träger der Sozialhilfe grundsätzlich nicht mehr bereit ist, das Entgelt zu übernehmen. Er wird daher angeraten, bei einer längeren Abwesenheit die Frage der Entgeltübernahme durch den Sozialhilfeträger vorab mit diesem abzuklären. Kosten, die durch eine ungeklärte Kostenübernahme entstehen, hat der Bewohner/in zu tragen.
- (8) Die Höhe des Platzfreihaltgeldes wird berechnet durch Verminderung des Tagespflegesatzes um den Lebensmittelaufwand. Es beträgt derzeit  
 insgesamt:           täglich                   Euro.

## § 17 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das Leistungsentgelt ist, soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, monatlich im Voraus bis zum Dritten Werktag auf das unten genannte Konto des Vereins zu überweisen. Für Zahlungsverzug und Verzugszinsen gelten die Regelungen der §§ 286 und 288 Abs. 1 und Abs. 4 BGB.
- (2) Der Bewohner/in ist zur Zahlung des Entgeltes für die von dem Verein erbrachten Leistungen verpflichtet. **Sofern Entgelte vom Träger der Sozialhilfe übernommen werden, kann die Geschäftsstelle diese direkt mit dem Träger der Sozialhilfe abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung des Bewohners entfällt in dem Umfang, in dem der Träger der Sozialhilfe das geschuldete Entgelt begleicht.**
- (3) Bei Zustimmung des Bewohners oder seines gesetzlichen Vertreters kann das Entgelt nach Fälligkeit im Bankeinzugsverfahren abgerechnet werden. Nimmt der Verbraucher nicht am Bankeinzugsverfahren teil, so ist das Entgelt auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger:	Lebenshilfe Güstrow e.V.	IBAN: DE 32130500000615001408
Bank:	Ostseesparkasse Rostock	BIC: NOLADE 21 ROS
BLZ:	13050000	
Kontonummer:	615001408	

Aufrechnungen anderer Forderungen gegen das monatliche Entgelt sind ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

## § 18 Anpassungspflicht bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, so bietet der Verein gemäß § 8 WBVG eine entsprechende Anpassung der Leistungen im Rahmen seines allgemeinen Leistungsangebots (§ 1) an. Der Bewohner/in kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Vereins und das vom Bewohner/in zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem er das Angebot angenommen hat.
- (2) In Abweichung von Abs. 1 ist die Geschäftsführerin berechtigt, bei Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Bewohners, den Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anzupassen.
- (3) Die Geschäftsführerin stellt dem Verbraucher das Angebot zur Anpassung des Vertrags durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich dar und begründet diese.



## **§ 19 Entgelterhöhung**

- (1) Die Entgelte werden in der Vergütungsvereinbarung mit dem Leistungsträger gemäß §§ 75 ff. SGB XII festgelegt und müssen dieser gemäß § 15 WBG entsprechen. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner/in als auch der Verein Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages.
- (2) Die Geschäftsführerin kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist. Gem. § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 WBG sind die mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern jeweils in der Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff. SGB XII vereinbarten Entgelte als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Vereins sind nur zulässig, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (3) Die Geschäftsführerin hat dem Bewohne/in eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu welchem der Verein die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss er unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner/in schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Er erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Geschäftsführerin durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu prüfen.
- (4) Die Geschäftsführerin hat die Mitwirkungsrechte der Bewohnervertretung, Bewohnerversammlung oder des Fürsprechers, entsprechend den heimrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- (5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit dem Leistungsträger vereinbart ist.
- (6) Sind die formalen Anforderungen nach Abs. 3 erfüllt und entspricht das erhöhte Entgelt gem. Abs. 1 den Vereinbarungen mit dem Leistungsträger, kann der Verein das erhöhte Entgelt verlangen.

## **§ 20 Mitwirkungspflichten des Bewohners**

- (1) Der Bewohner/in hat beim jeweiligen Leistungsträger, soweit erforderlich, die notwendigen Anträge zu stellen. Auf die allgemeinen Mitwirkungspflicht nach § 60 ff. SGB I wird hingewiesen.
- (2) Bei Verletzung dieser Pflichten ist der jeweilige Leistungsträger unter Umständen berechtigt, die Übernahme der Kosten des Vereins zu verweigern. Der Träger der Sozialhilfe ist erst ab Kenntnis vom Hilfebedarf verpflichtet, die Kosten des Bewohners in der Einrichtung zu übernehmen. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann daher dazu führen, dass der Bewohner/in die Kosten selber zu tragen hat, obwohl bei entsprechender Mitwirkung der Sozialhilfeträger zu Übernahme der Kosten verpflichtet gewesen wäre.
- (3) Der Bewohner/in erklärt sich bereit, an der Umsetzung des für ihn erstellten individuellen Hilfeplans nach seinen persönlichen Möglichkeiten mitzuwirken.

## **§ 21 Mitwirkungsrechte der Bewohner/in**

- (1) Der Bewohner/in ist berechtigt, durch eine Bewohnervertretung an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mitzuwirken. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung und die Vorbereitung der Entgeltverhandlungen mit dem Leistungsträger.
- (2) Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, werden ihre Aufgaben durch einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen, soweit nicht die Mitwirkung der Verbraucher auf andere Weise gewährleistet ist. Der Bewohnerfürsprecher wird von der zuständigen Behörde bestellt.
- (3) Die Leitung hat die Verbraucher in geeigneter Weise von der Bestellung des Bewohnerfürsprechers zu unterrichten.

## **§ 22 Umzug innerhalb des Hauses**

Ein Wechsel des Wohnraums innerhalb der Einrichtung ist bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen Leitung und Bewohner/in jederzeit möglich, soweit entsprechend Raum zur Verfügung steht. Wünscht sich der Bewohner/in einen Umzug, so hat er die dabei entstehenden Umzugskosten zu tragen. Erfolgt der Umzug auf Wunsch der Leitung, so trägt dieser die Umzugskosten.

## **§ 23 Betreten der Räume**

- (1) Der Bewohner/in erklärt sich damit einverstanden, dass das Personal in Erfüllung der obliegenden Leistungen und unter Beachtung der Intimsphäre des Bewohners den Raum zu den üblichen Zeiten betreten darf.
- (2) Die Leitung oder ein von ihr Beauftragter darf zum Zweck der Überprüfung des Zustandes der Räume oder zur Durchführung wichtiger Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die überlassenen Räume betreten. Der Bewohner ist vorab rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Begehungstermin ist mit ihm, soweit möglich, abzustimmen, um ihm eine Teilnahme an der Begehung zu ermöglichen.
- (3) Die Leitung oder ein von ihr Beauftragter ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Räume, ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

## **§ 24 Tierhaltung**

Die Haltung von Haustieren jeglicher Art ist nur in vorheriger Abstimmung mit der Leitung möglich. Die Erlaubnis der Tierhaltung kann in begründeten Einzelfällen widerrufen werden, beispielsweise aus folgenden Gründen:

- a. Allergien anderer Mitbewohner
- b. Mängel in der Tierhaltung (Versorgung, Hygiene, artspezifische Anforderungen an die Haltung und ähnliches)
- c. Beeinträchtigungen des Zusammenlebens in der Einrichtung.

## **§ 25 Vertragsdauer**

Der Wohn- und Betreuungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **§ 26 Kündigung durch den Bewohner/in**

- (1) Der Bewohner/in kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Darüber hinaus steht ihm jederzeit ein Kündigungsrecht für den Zeitpunkt zu, an dem eine Erhöhung des Entgeltes wirksam werden soll.
- (2) Der Bewohner/in kann den Wohn- und Betreuungsvertrag innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kündigen.
- (3) Sofern dem Bewohner/in erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt wird, kann dieser den Wohn- und Betreuungsvertrag bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung des Vertrags kündigen.
- (4) Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn dem Bewohner/in die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Verein seine vorvertraglichen Informationspflichten verletzt hat.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.

## **§ 27 Kündigung durch den Verein**

- (1) Die Geschäftsführerin kann den Wohn- und Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  1. der Verein den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
  2. der Verein eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil der Bewohner/in eine von der Einrichtung angebotene notwendige Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe nicht annimmt und dem Verein deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
  3. der Bewohner/in seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
  4. der Bewohner/in
    - für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
    - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Der Verein kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner/in gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe unter Bestimmung einer angemessenen

Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch die Annahme des Anpassungsangebotes bzw. Inanspruchnahme der angepassten Leistungen nicht entfallen ist.

- (3) Der Verein kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner/in unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Rückstände vorher ausgeglichen wurden. Die Kündigung wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs das fällige Entgelt an den Unternehmer gezahlt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Zahlung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1, Nr. 2-4 kann der Verein den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

### **§ 28 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten**

Hinsichtlich des Nachweises eines Leistungersatzes und bzgl. der Übernahme der Umzugskosten durch den Verein gilt § 13 WBG Anlage 9.

### **§ 29 Anderweitige Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Tod des Bewohners.

### **§ 30 Räumung**

- (1) Endet das Vertragsverhältnis, hat der Bewohner/in den Wohnraum geräumt, besenrein und im ordnungsgemäßen Zustand mit sämtlichen Schlüsseln an die Leitung zu übergeben.
- (2) Kommt der Bewohner/in oder die Erben oder Bevollmächtigten der Pflicht zur Räumung auch nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist schuldhaft nicht nach, so ist der Verein berechtigt, das Zimmer zu räumen und die eingebrachten Sachen einzulagern. In diesem Fall fertigen zwei Mitarbeiter der Wohnstätte eine Bestandsliste an. Ist der Erbe nicht bekannt und kein Bevollmächtigter benannt, so ist der Verein auch ohne Aufforderung hierzu berechtigt. Die Kosten dafür werden vom Bewohner/in bzw. von dessen Nachlass getragen.
- (3) Bei Vertragsende kann der Verein die zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ohne besondere erbrechtliche oder vertragliche Legitimation an folgende Person(en) aushändigen:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen der Leitung gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände berechtigt.

### **§ 31 Haftung**

- (1) Der Verein haftet dem Verbraucher gegenüber für Sachschäden an eingebrachten Sachen des Bewohners, die durch den Verein oder seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere Mitarbeiter des Vereins verursacht worden sind, im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird insofern ausgeschlossen. Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.
- (2) Für Schäden aufgrund höherer Gewalt haftet der Verein nicht.
- (3) Für Bargeld, Schmuck, Wertsachen aller Art sowie für wichtige persönliche Papiere und Unterlagen haftet der Verein nur dann, wenn sie ihm zur Aufbewahrung übergeben wurden.
- (4) Der Bewohner/in haftet für schuldhaft verursachte Sach- und Personenschäden in der Unterkunft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dem Bewohner/in wird daher angeraten, eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Schadenshöhe abzuschließen.

### **§ 32 Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeiter des Vereins sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.**
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch den Verein erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung bedarf der Schriftform und ist widerruflich.**
- (3) Es werden nur solche Informationen über den Bewohner/in gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Diese werden nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind.**
- (4) Der Bewohner/in oder ein von ihm Bevollmächtigter hat jederzeit das Recht auf schriftliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Dokumentation.**
- (5) Die Einwilligung des Bewohners zur Erhebung und zur Übermittlung nach den Datenschutzbestimmungen und die Entbindung von der Schweigepflicht erfolgen gesondert in Anlage 10 dieses Vertrages.**

### **§ 33 Schlussbestimmungen**

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Abweichende Vereinbarungen und Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführerin.

(3) Folgende Unterlagen wurden dem Bewohner/in als verbindliche Anlagen des Wohn- und Betreuungsvertrages überreicht.

- Anlage 1 Informationen über den Vertragsinhalt vor Vertragsabschluss nach § 3 WBVG
- Anlage 2 Ausstattungsbeschreibung des Wohnraums
- Anlage 3 Inventarliste über die vom Bewohner/in eingebrachten Gegenstände
- Anlage 4 Liste der Gemeinschaftsräume
- Anlage 5 Regelung des § 55 Satz 2 SGB XII
- Anlage 6 Verfahrensweise bei Vorliegen von Beschwerden
- Anlage 7 Liste der Beschwerdestellen
- Anlage 8 Anlage F des Landesrahmenvertrages für Mecklenburg Vorpommern
- Anlage 9 Auszüge aus dem WBVG
- Anlage 10 Einwilligung der Bewohner/in zur Erhebung und zur Übermittlung nach den Datenschutzbestimmungen und Entbindung von der Schweigepflicht
- Anlage 11 Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht
- Anlage 12 Sonstige individuelle Sondervereinbarungen
- Anlage 13 Medikamentenrückführung

---

Bewohner/in/bevollmächtigte  
Person

---

Wohnstätten Leiter/in

---

Geschäftsführerin

Ort, Datum